

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der Océ-Österreich GesmbH (im Folgenden „Océ“) ... gültig bis 30.09.2012

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden kurz „AGB“) sind Bestandteil sämtlicher Angebote von Océ und bei Geschäftsabschluss Vertragsinhalt.
1.2. Diese AGB gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vor. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bestimmungen des Kunden finden nur dann Anwendung, wenn Océ diesen ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn Océ in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Bestellung des Kunden vorbehaltlos annimmt.

2. Leistungsinhalt (Vertragsgegenstand)

2.1. Die Leistungen von Océ betreffen den Kauf oder die Miete und die Lieferung von Hard- und Software und von Verbrauchsmaterial (im Folgenden gemeinsam kurz „Ware“) sowie diesbezügliche Service-, Werk- und Beratungsleistungen.
2.2. Der geschuldete Leistungsinhalt ergibt sich abschließend aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von Océ bzw. bei sofortigem Vertragsschluss aus dem jeweiligen Kauf-, Miet- und/oder Servicevertrag.

3. Vertragsschluss, Formerfordernis

3.1. Angebote, Angaben und Leistungsdaten von Océ sind unverbindlich und freibleibend, sofern sich aus dem jeweiligen Kauf-, Miet- und/oder Servicevertrag oder aus der Auftragsbestätigung keine ausdrückliche abweichende Vereinbarung der Vertragspartner ergibt.

3.2. Vom Kunden unterzeichnete Auftragsformulare (Kauf-, Miet- und/oder Servicevertrag) verstehen sich als verbindliches Angebot des Kunden, sofern nicht im Einzelfall erkennbar, etwa durch beiderseitige Unterzeichnung, der sofortige Vertragsschluss vereinbart worden ist.

3.3. Océ kann ein solches verbindliches Angebot des Kunden zum Vertragsschluss binnen 30 Tagen mittels schriftlicher Auftragsbestätigung annehmen. Vorausgesetzt die Auftragsbestätigung langt nachweislich beim Kunden ein, erfolgt die Zustellung nach Vereinbarung durch Océ innerhalb der 30-tägigen Annahmefrist von Océ versendet worden ist.

3.4. Soweit der schriftlich festgelegte Verwendungszweck nicht vereitelt wird, behält sich Océ vor, Änderungen an dem in Auftrag gegebenen Leistungsgegenstand vorzunehmen.

3.5. Neben diesem Vertrag bestehen keine sonstigen Abreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Preisangaben von Océ beziehen sich auf Euro und verstehen sich ohne anfallende Liefer-, Transport- und Installationskosten sowie ohne ARA-Gebühr (siehe Punkt 11.) und die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Die Preise beruhen auf den Kosten zum Zeitpunkt der Preisangabe.

4.2. Alle angegebenen Preise gelten ab Lager Océ. Kosten und Spesen für Versand, Transport, allfällige (Transport-) Versicherungen und etwaige Verpackungen gehen zu Lasten des Kunden, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Sollte die Zustellung nach Vereinbarung durch Océ erfolgen, wird ein Versandanteil verrechnet. Bei Zustellung mit Wahl der Beförderungsart durch den Kunden werden die dadurch entstehenden Kosten zusätzlich verrechnet. Die Transport-, Installations- und Schulungskosten sind im Vertrag festgelegt. Die Rückholkosten werden nach den zum Zeitpunkt der gewünschten Rückholung gültigen Preisen verrechnet.

4.3. Vorbehaltlich anders lautender Regelungen in diesen AGB oder nachweislichen Vereinbarungen der Parteien sind alle Leistungen von Océ unmittelbar nach Eingang der Ware und der von Océ ausgestellten Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.4. Bei Zahlungsverzug ist Océ berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Basiszinssatz p.a. zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist hierdurch nicht ausgeschlossen. Zahlungsverzug tritt insbesondere ein, wenn der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der von Océ ausgestellten Rechnung zahlt.

4.5. Der säumige Kunde verpflichtet sich, alle Mahn-, Bearbeitungs-, Evidenzhaltungs- und Inkassokosten zu bezahlen, welche infolge Zahlungsverzugs entstehen.

4.6. Eingehende Zahlungen werden zunächst zur Berichtigung von Spesen und Verzugszinsen betreffend unberechtigt aushaftende Forderungen sowie der ältesten unberechtigt aushaftenden Forderungen verwendet.

4.7. Océ ist berechtigt, sämtliche ihr aus der Geschäftsverbindung obliegenden Leistungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Kunde mit seinen Verpflichtungen, insbesondere Zahlungsverpflichtungen, in Verzug ist.

4.8. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.9. Ist Océ zur Vorleistung verpflichtet, kann Océ die Leistung – ohne dass Verzug eintritt – verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände erkennbar werden, die den Schluss zulassen, dass der Kunde seine Gegenleistung, insbesondere Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann. In diesem Fall ist Océ berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Kunde Zug um Zug gegen Erbringung der Leistung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann Océ vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des entstandenen Schadens oder vergeblichen Aufwendungen verlangen.

4.10. In den in den Absätzen 4.7. und 4.9. genannten Fällen ist Océ berechtigt, noch nicht fällige Forderungen, einschließlich Wechselforderungen, zur Zahlung fällig zu stellen, das Service der Hard- und Software sowie die Lieferung von Verbrauchsmaterial einzustellen.

4.11. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, gehen diese Veränderungen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Kunden und werden dementsprechend in der jeweiligen Rechnung berücksichtigt.

5. Lieferbedingungen, Installation

5.1. Liefer- und Leistungszeit wird dem Kunden mitgeteilt und ist freibleibend. Der Zeitpunkt der Installation und Schulung ist separat zu vereinbaren.

5.2. Lieferungen und Leistungen erfolgen an die bzw. an der vereinbarten Lieferadresse. Océ ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt.

5.3. Alle Leistungsverpflichtungen von Océ stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung. Océ behält sich daher eine Verzögerung der Lieferung und/oder Aufstellung bestellter Ware bzw. der Leistung sowie den Rücktritt vom Vertrag für den Fall vor, dass die Lieferung der Ware bzw. die Leistung wegen Materialbeschaffungsschwierigkeiten, höherer Gewalt oder sonstiger nicht von Océ zu vertretenden Hindernissen nicht möglich sein sollte. Ein Rücktritt vom Vertrag berechtigt den Kunden nicht zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

5.4. Die Lieferung gilt mit der Abfertigung der für den Kunden bestimmten Ware in einem Lager von Océ als ausgeführt. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Kunde die Gefahr. Allfällig entstehende Lagerkosten gehen zu Lasten des Kunden. Bei entsprechender Vereinbarung wird Océ auf Kosten des Kunden eine Transportversicherung abschließen. Der Kunde ist verpflichtet, Lieferungen und Leistungen unverzüglich und unbeschadet etwaiger Ansprüche aus Gewährleistung entgegenzunehmen.

5.5. Océ wird die Ware an der vereinbarten Lieferadresse funktionsfähig übergeben bzw. funktionsfähig installieren. Die Betriebsbereitschaft bzw. Funktionsfähigkeit wird durch einen störungsfreien Testlauf nachgewiesen. Der Kunde hat im Anschluss die Betriebsbereitschaft bzw. Funktionsfähigkeit durch Unterzeichnung eines Übergabeprotokolls zu bestätigen.

6. Neben- und Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1. Der Kunde hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass Océ zu den angekündigten Terminen die vertraglich geschuldete Ware in die vorgesehenen Räume liefern und betriebsbereit anschließen bzw. funktionsfähig installieren sowie Service- und sonstige geschuldete Leistungen ungehindert erbringen kann. Erkennbare Leistungshindernisse (Betriebsferien etc.) sind Océ mit angemessener Frist vorab schriftlich anzuzeigen.

6.2. Dem Vertragspartner obliegt zur Erhaltung von Erfüllungs- und Mängelansprüchen insbesondere die Einhaltung der nachstehenden Bedingungen:

(a) Anschluss-/Installationsvoraussetzungen

– Bereitstellung eines für die Anschluss-/Installationsarbeiten und den Betrieb von Hard- und Software geeigneten und vorschriftsmäßigen, mit Stromanschluss ausgestatteten Raumes;

– Benennung und Überlassung des zur Unterstützung der Anschluss-/Installationsarbeiten erforderlichen Personals;

– Ermöglichen eines Testlaufs zu den üblichen Betriebsbedingungen und Gewährung der hierfür erforderlichen Rechenzeiten.

(b) Betrieb

– Betrieb von Hard- und Software nur durch qualifiziertes, insbesondere eingewiesenes oder geschultes, Personal unter Beachtung der Betriebsbedingungen (Raumtemperatur, relative Luftfeuchtigkeit, Spannungsversorgung, usw.) und Bedienungsbedingungen sowie -anweisungen von Océ;

– Schutz von Hard- und Software vor Beschädigung und Zerstörung, insbesondere Verwendung von geeigneten Schutzvorrichtungen (z. B. Virenschutzprogramm oder Firewall) zum Schutz vor Eingriffen und

Einwirkungen Dritter;

– Einhaltung der Océ-Richtlinien für den Einsatz von Verbrauchsmaterial (z. B. Papier, Toner, Tinte) sowie Ersatz- und Verschleißteilen.

(c) Datenpflege

– Regelmäßige Pflege der Speichermedien (z. B. regelmäßige Defragmentierung von Massenspeichern, Auslagerung von Massendaten);

– Regelmäßige Datensicherung, insbesondere vor Durchführung angekündigter Servicearbeiten, um das Datenverlustrisiko zu minimieren.

(d) Rahmenbedingungen für Service

– Benennung eines qualifizierten Ansprechpartners sowie eines Stellvertreters;

– Unverzügliche Meldung und detaillierte Beschreibung von auftretenden Störungen anhand zweckdienlicher Unterlagen (Fehlerprotokolle etc.);

– Dokumentation und Vorführung von Störungen des Servicegegenstandes;

– Bei vereinbarter Remote-Diagnose: Einrichtung und Aufrechterhaltung der erforderlichen Infrastruktur (Telefonanschluss etc.) auf eigene Kosten.

(e) Rahmenbedingungen für den Dauerbezug von Verbrauchsmaterial

– Bereitstellung geeigneter und ausreichender Lagerfläche für Verbrauchsmaterial.

6.3. Die Einhaltung gewerberechtlicher, immissionsschutzrechtlicher (für den Einsatz von Verbrauchsmaterialien, die organische Lösungsmittel enthalten, können besondere gesetzliche Anforderungen bestehen) und sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften sowie die Einholung gegebenenfalls erforderlicher behördlicher Genehmigungen obliegt dem Kunden, soweit Océ hierzu nicht aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Vorgaben verpflichtet ist.

7. Mängelrechte, Rücktritt, Eigentum an ausgetauschten Gegenständen

7.1. Der Vertragsschluss erfolgt – sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – grundsätzlich nach Produkt- und/oder Leistungsbeschreibungen.

7.2. Offen erkennbare Mängel sind Océ zur Erhaltung der Mängelrechte innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung, Überlassung oder Abnahme, verdeckte, innerhalb der Verjährungsfrist auftretende Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

7.3. Der Kunde ist verpflichtet, Océ alle für die Beseitigung von Mängeln benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

7.4. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, ist Océ berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

7.5. Die Mängelrechte sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf dem unsachgemäßen Betrieb, insbesondere der Verwendung von nicht von Océ zum Einsatz freigegebenen Verbrauchsmaterialien oder Verschleiß- und Ersatzteilen, der Verwendung von Verbrauchsmaterialien nach Ablauf des jeweiligen Haltbarkeitsdatums, der unsachgemäßen Bedienung oder Behandlung der Hard- oder Software (insbesondere der Nichtveranlassung von Services) oder einer nicht von Océ freigegebenen Änderung bzw. Umarbeitung der überlassenen Hard- bzw. Software oder auf mangelnder Kompatibilität nicht von Océ überlassenen Dritt-Hard- bzw. -Software beruht.

7.6. Die Verwendung von Recyclingkomponenten, deren Funktionsfähigkeit, technische Zuverlässigkeit und Lebensdauer der von Neuteilen entspricht und welche daher neuwertig sind, begründet keinen Mangel der Lieferung oder Leistung von Océ. Die Neuwertigkeit eines Vertragsgegenstandes wird durch eine nur geringfügige Nutzung zu Test- oder Vorführzwecken nicht beeinträchtigt.

7.7. Servicezeiten gelten nicht als Ausfallzeiten, soweit die Servicemaßnahme nicht auf der von Océ zu vertretenden Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes beruht (z. B. Instandhaltungsmaßnahmen, Einspielen von Updates, unsachgemäße Bedienung und Behandlung).

7.8. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, wenn Océ den zum Rücktritt berechtigenden Umstand nicht zu vertreten hat.

7.9. Ausgewechselte Ersatz- oder Verschleißteile gehen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ins Eigentum von Océ über.

8. Datenschutz

8.1. Der Kunde ist ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche aus der Geschäftsbeziehung im Allgemeinen und der Vertragsbeziehung im Besonderen gewonnenen Daten von Océ automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden. Der Kunde berechtigt und ermächtigt Océ ausdrücklich, Auskünfte über den Kunden, insbesondere über dessen Vermögensverhältnisse, bei Dritten (wie z. B. Kreditinstituten oder Krediterschützverbänden, Gläubigerschutzverbänden und Wirtschaftsauskunftsdienssten) einzuholen und diese Daten automationsunterstützt zu verarbeiten. Der Kunde wird über Aufforderung von Océ jederzeit allfällige Entbindungen vom Bankgeheimnis oder von Verschwiegenheitsverpflichtungen bei Dritten vornehmen.

8.2. Für den Fall, dass ein Mietvertrag unter Einbeziehung eines finanzierenden Kredit- und/oder Finanzinstituts abgeschlossen wird, erklärt sich der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass sämtliche den Kunden oder ein mit ihm konzernmäßig verbundenes Unternehmen betreffende Daten (einschließlich Bilanzdaten), die für die nachstehend angeführten Ziele notwendig und zweckmäßig sind, an

(a) Versicherungen, soweit dies zur Versicherung des Vertragsgegenstandes notwendig ist;

(b) Potentielle Risikopartner und an Haftungspartner (z. B. Interzedenten, Bürgen, Garanten, Pfandbesteller) zur Risikobeurteilung und zur Erfüllung der Informationspflichten;

(c) Refinanzierer zur Beurteilung der diesen bestellten Sicherheiten;

(d) Gläubigerschutzverbände und bei qualifiziertem Zahlungsverzug an die Wirtschaftsauskunftsdienssten zum Zwecke der Verwahrung, Zusammenführung und Weitergabe der Daten zur Wahrung von Gläubigerschutzinteressen und

(e) Das finanzierende Kredit- und/oder Finanzinstitut zur Geschäftsanbahnung und -ausweitung sowie zur Risikobeurteilung übermittelt werden.

9. Geheimhaltungsverpflichtung

Mit Ausnahme der Daten, die gemäß Teil A Punkt 8. weitergegeben werden, verpflichten sich die Vertragspartner, sämtliche ihnen im Rahmen des Vertragsverhältnisses zugänglich werdenden Informationen

und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und – soweit nicht

zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Mitarbeiter sowie sonstige dem jeweiligen Vertragspartner zuzurechnende Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten.

10. Haftung

10.1. Océ haftet im Rahmen der allgemeinen Haftpflichtbestimmungen für Leistungsstörungen aus dem Vertrag nur, wenn Océ vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen wird. Alle sonstigen Schadenersatzansprüche insbesondere auch Ansprüche auf entgangenen Gewinn und Mängelfolgeschäden wie Betriebsunterbrechungen sind ausgeschlossen. Die Haftung von Océ ist jedenfalls mit der Höhe des jeweiligen Vertragsvolumens begrenzt.

10.2. Océ ist für Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz gespeicherter Daten nicht verantwortlich. Gegenüber Unternehmen ist die Haftung für Sachschäden gemäß Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen.

10.3. Der Kunde haftet für Schäden an der gegebenenfalls im Eigentum von Océ stehender Hard- und Software soweit diese durch von außen einwirkende Ereignisse wie Feuer, Explosion, Unwetter, Sturm, Diebstahl, Einbruch und Wasser entstehen und für von ihm, seinen Angestellten oder Kunden verursachten Schaden.

10.4. Océ haftet nicht für die Verletzung von Rechten Dritter durch den Kunden. Wird Océ wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde Océ Schad- und klaglos; der Kunde hat Océ sämtliche Nachteile zu ersetzen, die Océ durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

11. Verpackungsverordnung

Entsprechend der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen und bestimmten Warenresten und die Einrichtung von Sammel- und Verwertungssystemen (VerpackVO 1996) idGF hat Océ die Altstoff Recycling Austria AG durch eine kostenpflichtige Mitgliedschaft (ARA Lizenznummer 2774) beauftragt, die gesetzeskonforme Rücknahme und Sammlung der von Océ in Verkehr gesetzten Verpackungsmaterialien durchzuführen. Für jede Verbrauchsmaterial-Lieferung verrechnet Océ eine ARA Gebühr in Höhe von 0,5 % vom Nettobetrag des gelieferten Verbrauchsmaterials.

12. Sonstiges

12.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Rechte, Forderungen und Verpflichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Océ auf einen Dritten zu übertragen.

12.2. Océ ist berechtigt, sämtliche Rechte, Forderungen und Verpflichtungen, mit Ausnahme von Wartungsverträgen, auf einen Dritten zu übertragen („Vertragsübernahme“). Der Kunde stimmt hiermit bereits im Voraus einer solchen Vertragsübernahme zu. Die Vertragsübernahme ist rechtswirksam ab dem Zeitpunkt, an dem der Kunde von Océ oder vom übernehmenden Dritten über die Vertragsübernahme informiert wird. Ab Zugang dieser Verständigung beim Kunden scheidet Océ endgültig aus diesem Vertrag aus, weshalb der Kunde nur noch an die eintretende Vertragspartei mit schuldbeiträgender Wirkung leisten kann. Ferner wird der Kunde im Fall der Übertragung eines Mietvertrags mit der Verständigung angewiesen, den Mietgegenstand nicht mehr für Océ sondern für den übernehmenden Dritten innezuhaben.

12.3. Allfällige im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrages zu entrichtenden Abgaben und Gebühren trägt der Kunde.

12.4. Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das in Handelssachen zuständige Gericht in Wien – bei Streitigkeiten die vor das Bezirksgericht gehören das Bezirksgericht für Handelssachen Wien – vereinbart.

12.5. Sollte ein Teil dieser AGB unwirksam sein, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12.6. Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seines Firmensitzes bzw. Wohnsitzes Océ unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Bis zur Bekanntgabe können Erklärungen von Océ rechtswirksam an die vom Kunden zuletzt nachweislich bekannt gegebene Anschrift des Kunden abgeschickt werden. Für den Fall der Verletzung der Bekanntgabe Verpflichtung verzichtet der Kunde auf die Erhebung des Einwandes der Verjährung, soweit die verspätete Geltendmachung auf diese Vertragsverletzung zurückzuführen ist.

12.7. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Normen des UN-Kaufrechts.

12.8. Im Falle des Exports von gekaufter Ware ist der Kunde für die Einhaltung der hierfür maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere des Außenhandelsgesetzes, der anwendbaren sonstigen exportrechtlichen Bestimmungen sowie der ggf. anwendbaren US-Exportkontrollvorschriften, verantwortlich.

B. Bestimmungen für den Kauf (Hard- und Software)

1. Zahlungsbedingungen

1.1. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen netto Kassa nach Erhalt der Ware und Rechnung.

1.2. Im Falle einer Ratenzahlung und der Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt der Einzug dieser Beträge entsprechend der Vereinbarung.

2. Eigentumsvorbehalt, Vorkaufsrecht

2.1. Das Eigentum an veräußerten Sachen bleibt Océ bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen von Océ aus dem Vertragsverhältnis vorbehalten.

2.2. Der Kunde ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Sachen pfleglich zu behandeln. Hierzu zählt insbesondere diese auf eigene Kosten zum Gegenstandswert gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung zu versichern sowie erforderliche Servicearbeiten regelmäßig durchzuführen. Der Kunde tritt schon jetzt sämtliche Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Océ ab. Océ ist berechtigt, die Vorlage von Nachweisen über das Bestehen des Versicherungsschutzes zu verlangen. Die Bestimmungen des Teil C Punkt 3.7. gelten sinngemäß.

2.3. Über Beschädigungen, Pfändungen oder sonstige Eingriffe in die im Eigentum von Océ stehenden Sachen, hat der Kunde Océ unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle der Pfändung einer im Eigentum von Océ stehenden Sache hat der Kunde sämtliche Kosten der Wiederbeschaffung einschließlich der Rechtsverfolgungskosten zu tragen, soweit diese bei dem Dritten nicht eingetriben werden können.

2.4. Der Kunde kann eine Freigabe der Sicherheiten verlangen, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die noch offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht Océ zu.

2.5. Der Kunde räumt Océ für die an ihn übereigneten Gegenstände ein Vorkaufsrecht ein.

3. Rückgabe von Océ „Altgeräten“

3.1. Der Kunde ist verpflichtet, Océ „Altgeräte“ der zuständigen Annahmestelle von Océ zur Entsorgung zu übergeben. Die Anlieferung hat durch fachkundiges Personal unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen.

3.2. Die Kosten der Lieferung und Entsorgung sind vom Kunden zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn Océ dem Kunden ein Neugerät als Austausch für ein „Océ Altgerät“ liefert. Bei entsprechender Vereinbarung übernimmt Océ die Abholung gegen gesonderte Vergütung.

3.3. Der Kunde hat gewerbliche Dritte, an die er die Geräte weitergibt, entsprechend den vorstehenden Regelungen zu verpflichten und ihnen für den Fall der erneuten Weitergabe eine entsprechende Weiterverpflichtung aufzuerlegen. Unterlässt der Vertragspartner dies, ist er verpflichtet, die „Altgeräte“ nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und der zuständigen Annahmestelle von Océ zur Entsorgung zu übergeben.

3.4. Die Ansprüche von Océ aus dieser Bestimmung verjähren nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Nutzungsbeendigung der „Altgeräte“. Diese Ablaufhemmung beginnt frühestens mit Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Kunden gegenüber Océ über die endgültige Nutzungsbeendigung.

4. Gewährleistung

4.1. Die Gewährleistung beinhaltet, dass die von Océ gelieferte Hard- und Software die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschaften hat. Die

Gewährleistungsverpflichtung von Océ erstreckt sich nicht auf Hardwarekomponenten bzw. Materialien, die einer Abnutzung durch Gebrauch unterliegen und somit periodisch auszutauschen sind.

4.2. Mit der Ausnahme generalüberholter Hardware, deren Funktionsfähigkeit nach technischer Überprüfung und Instandsetzung im Wesentlichen der einer neu hergestellten Hardware entspricht, besteht die Hardware aus neuen und neuwertigen Teilen.

4.3. Die Verjährungsfrist für Mängel an neu hergestellten Sachen (Hard- und Software) bzw. Werkleistungen beträgt 6 Monate ab Ablieferung bzw. Abnahme. Für gebrauchte Sachen sind Mängelrechte mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarung ausgeschlossen.

4.4. Tritt innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel auf, kann Océ nach eigener Wahl innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Schlägt die Ersatzlieferung oder Beseitigung innerhalb angemessener Frist fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche gegen Océ richten sich nach Teil A Punkt 10.

C. Bestimmungen für Dauerschuldverhältnisse (Miete und Service von Hard- und Software; Materialbezug) sowie die Überlassung von Software

1. Dauer und Kündigungsbestimmungen

- 1.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Tag an dem der Kunde die Hard- und Software übernommen hat. Bei einer Vertrag Unterzeichnung, bei welcher Hard- und Software bereits beim Kunden installiert sind, beginnt das Vertragsverhältnis sowie die Verrechnung mit dem schriftlich vereinbarten Stichtag.
- 1.2. Der Vertrag endet bei befristeter Laufzeit mit dem Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer. Wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann dieser unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Vertragsjahres mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden. Das Vertragsjahr endet jeweils mit dem Kalendertag der dem Tag des Vertragsbeginns entspricht. Der Kunde verzichtet auf das Recht, früher als mit Wirkung zum Ende der im Vertrag angeführten Vertragsmonate zu kündigen (Kündigungsverzicht).
- 1.3. Océ kann das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere
 - (a) wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag, ohne dass es einer Mahnung bedarf, zumindest zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug gerät;
 - (b) bei wesentlicher Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, insbesondere wenn eine exekutive Pfändung erfolgt, bei Moratoriumvereinbarungen, Zahlungseinstellungserklärungen, Eröffnung eines Konkursverfahrens oder Nichteröffnung mangels kostendeckenden Vermögens oder Liquidation;
 - (c) wenn der Kunde wesentliche Verpflichtungen des Vertrages, wie insbesondere die Verpflichtung, den ordnungsgemäßen Betrieb des Mietgegenstands sicherzustellen, nicht einhält.

2. Zahlungsbedingungen

- 2.1. Im Aufstellungsmonat wird ein aliquotes Entgelt verrechnet.
- 2.2. Besteht keine abweichende Vereinbarung, ist die vereinbarte monatliche nutzungsunabhängige Vergütung (Miet- und Serviceentgelt) jeweils im Voraus zum ersten Werktag fällig und zu bezahlen. Beginnt der Vertrag während eines Monats, ist die zeitanteilige Vergütung für diesen Monat sofort mit Vertragsabschluss fällig und innerhalb von 10 Kalendertagen ab Vertragsschluss zu bezahlen.
- 2.3. Vereinbarte vierteljährliche Pauschalbeträge für Serviceleistungen sind für jedes Vierteljahr im Voraus zum ersten Werktag fällig und zu bezahlen. Der anteilige erste Pauschalbetrag ist sofort mit Vertragsschluss fällig und innerhalb von 10 Kalendertagen ab Vertragsschluss zu bezahlen. Bei Vertragsbeendigung verfällt ein schon bezahltes Entgelt für nicht verbrauchte Abrechnungseinheiten.
- 2.4. Bei vereinbarter nutzungsabhängiger Vergütung (User-Charge oder Folgekopier-/drucke/Lfm/m²) ist der Kunde verpflichtet, Océ den jeweiligen Zählerstand zum 28. eines jeden Monats umgehend, jedoch spätestens bis zum 3. Kalendertag des Folgemonats schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Die Vergütung ist zum Ende eines jeden Abrechnungszeitraums jeweils sofort fällig und bis zum 10. Kalendertag des darauffolgenden Monats ohne Abzug zu bezahlen. Unterlässt der Kunde die Mitteilung, ist Océ berechtigt, eine geschätzte Anzahl von Abrechnungseinheiten zu verrechnen. Nach Erhalt des exakten Zählerstands erfolgt eine Korrektur mit der nächsten Abrechnung.
- 2.5. Bei Vertragsschluss gewährtes inkludiertes Kopier-/Druckvolumen kann vom Kunden jeweils nur für das betreffende Gerät genutzt werden. Am Ende eines Abrechnungszeitraums nicht genutztes inkludiertes Kopier-/ Druckvolumen kann nur innerhalb eines Vertragsjahres, gerechnet ab dem im Vertrag ausgewiesenen Vertragsbeginn, auf künftige Abrechnungszeiträume übertragen werden; mit Ablauf des Vertragsjahres verfallen sie ersatzlos. Geldersatz für nicht genutztes inkludiertes Kopier-/Druckvolumen ist ausgeschlossen.
- 2.6. Der Kunde ist berechtigt, bei entsprechender Vereinbarung („Poolvertrag“) das inkludierte Kopier-/Druckvolumen der hiervon erfassten Geräte untereinander zu verrechnen. Die Verfallsregelung gemäß Teil C Punkt 3.2. gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass für alle vom Poolvertrag erfassten Geräte der Vertragsbeginn des ältesten einbezogenen Vertrags für den Verfall maßgeblich ist. Diese Verfallsfrist bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrags maßgeblich. Endet ein Vertrag vor dem nächsten Verfallsdatum, kann nicht verbrauchtes inkludiertes Kopie-/Druckvolumen dieses Vertrags bis zum nächsten Verfallsdatum auf die im Poolvertrag verbleibenden Geräte verrechnet werden. Mit Beendigung des Poolvertrags endet die Verrechnungsmöglichkeit und das nicht genutzte inkludierte Kopier-/Druckvolumen unter den jeweiligen (Einzel-)Verträgen verfällt, sofern es nicht jeweils vor Ende jenes Vertragsjahres, in welchem der Poolvertrag aufgelöst wurde, auf künftige Abrechnungszeiträume übertragen wird. Geldersatz für nicht genutzte inkludierte Kopier-/Druckvolumen ist ausgeschlossen.

3. Mietverträge

- 3.1. Das jeweils geltende Mietentgelt ändert sich ab 1. Dezember eines jeden Jahres im gleichen Verhältnis wie sich der Verbraucherpreisindex 2010 und sollte dieser nicht mehr verlaubarbar werden, ein vergleichbarer Index zu dem für den Monat Oktober jedes Jahres verlaubarbaren Index verändert hat.
- 3.2. Eine vom Kunden geleistete Mietvorauszahlung wurde bei der Berechnung der Miete bereits insofern berücksichtigt, als sie bei Verträgen auf unbestimmte Zeit auf den Zeitraum des Kündigungsverzichts, bei Verträgen mit bestimmter Dauer auf die Laufzeit des Vertrages unverzinst aufgeteilt wird. Bei Verträgen auf unbestimmte Dauer erhöht sich daher die Miete nach dem Zeitraum des Kündigungsverzichts auf jenen Betrag, der ohne Mietvorauszahlung im Erhöhungszeitpunkt zu bezahlen gewesen wäre.
- 3.3. Der Kunde verpflichtet sich:
 - (a) einen Verantwortlichen für den Mietgegenstand zu nennen, der im Zuge einer Einschulung von Océ in der Bedienung unterwiesen wird. Bei Wechsel des Verantwortlichen ist Océ zu informieren;
 - (b) Service und Reparaturen ausschließlich durch Océ-Mitarbeiter durchführen zu lassen und diesen während der üblichen Betriebsstunden Zutritt zur Hard- und Software zu gewähren;
 - (c) Hard- und Software ständig unter seinem Gewahrsam zu halten; Océ ist unverzüglich zu informieren, falls ein Dritter Rechte an Hard- und Software geltend macht, sowie bei Vollstreckungsmaßnahmen, insbesondere Pfändungen, Ansprüchen aus angeblichen Vermieterpfandrechten sowie bei Zahlungseinstellung und Einleitung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Ausgleichsverfahrens oder Konkurses;
 - (d) die vorschriftsmäßige Benutzung der Hard- und Software sicherzustellen;
 - (e) Änderungen des Aufstellungsortes der Hardware nur nach vorheriger Genehmigung und ausschließlich durch Mitarbeiter von Océ durchführen zu lassen. Die Kosten für eine Änderung des Aufstellungsortes gehen zu Lasten des Kunden;
 - (f) nur von Océ zum Betrieb freigegebene Materialien zu verwenden; andernfalls ist Océ berechtigt, die im Vertrag vereinbarten Entgelte unbeschadet der oben angeführten Entgeltregelungen um 50 % zu erhöhen.
- 3.4. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Übergabe auf seine Kosten bis zur Beendigung des Vertrages bei einem anerkannten Versicherungsinstitut gegen Diebstahl, Veruntreuung, Brand, Untergang und andere objektliche Gefahren zu versichern. Kommt der Kunde den Verpflichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Übergabe nicht nach, ist Océ berechtigt, solche Versicherungen auf Kosten des Kunden abzuschließen. Der Kunde tritt hiermit alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die er im Zusammenhang mit dem Mietgegenstand gegen den Versicherer und anderen Versicherungen aus gegenwärtigen und zukünftigen Versicherungsverhältnissen hat und haben wird, an Océ ab. Océ nimmt die Abtretung ausdrücklich an. Der Kunde hat Océ eine schriftliche Bestätigung des Versicherers über folgende Punkte zu übermitteln:
 - (a) Der Versicherer hat die Abtretung zur Kenntnis genommen und ist damit einverstanden, dass er Zahlungen schuldbeitragend nur an Océ leisten kann;
 - (b) der Versicherer wird Océ sogleich schriftlich informieren, wenn der Kunde den Versicherungsvertrag verletzt, und wird Océ innerhalb angemessener Frist, während der der Versicherungsschutz aufrecht bleibt, Gelegenheit geben, die Vertragsverletzung zu beseitigen;
 - (c) eine Beendigung des Versicherungsverhältnisses ist nur mit schriftlicher Zustimmung von Océ zulässig;
 - (d) der Versicherer wird Océ schriftlich benachrichtigen, wenn er das Versicherungsverhältnis beenden will.Bei Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen immer, hat der Kunde den Mietgegenstand nach Wahl von Océ auf Kosten und Gefahr des Kunden unverzüglich an eine von Océ zu bestimmende Anschrift zurückzuliefern, zur Abholung bereit zu halten oder selbst zu entsorgen. Océ ist bei Vertragsbeendigung berechtigt, den Mietgegenstand abzuholen oder durch einen Beauftragten abholen zu lassen und bei der Abholung die Räumlichkeiten des Kunden zu betreten. Sollte der Mietgegenstand mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des Kunden stehen, verbunden sein, sind Océ und sein Abholberechtigter befugt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Insbesondere hat der Kunde, der nicht selbst Grundstücks- bzw. Gebäudeeigentümer ist, dieses Rückführungsrecht mit dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu begründen und Océ draus schadlos zu halten. Die Kosten der Abholung, der Rücklieferung, der Schätzung und der Lagerung trägt der Kunde. Die Abholung des Mietgegenstandes ist vereinbarungsgemäß kein Eingriff in den ruhigen Besitz des Kunden. Bis zur Rückstellung des Mietgegenstandes oder Bereitstellung der Abholung steht Océ für jeden angefangenen Monat ein vom tatsächlichen Gebrauch unabhängiges Benutzungsentgelt in der Höhe der zuletzt bezahlten Miete zu.

4. Einräumung des Nutzungsrechtes an Software

- 4.1. An überlassener Software gewährt Océ dem Kunden im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen das unbefristete (Kauf) bzw befristete (Miete) nicht ausschließliche und vorbehaltlich Punkt 4.3 nicht übertragbare Nutzungsrecht. Der Umfang des Nutzungsrechtes für Software anderer Hersteller bestimmt sich im Falle ihres Einbezugs vorrangig nach den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers. Die Nutzung überlassener Open-Source-Software unterliegt gleichfalls vorrangig den jeweiligen besonderen Nutzungsbedingungen.
- 4.2. Der Kunde ist berechtigt, die Software auf einer ihm zur Verfügung stehenden Hardware im Rahmen der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen. Die gleichzeitige Nutzung auf mehr als nur einer Hardware oder im Netzwerk (gleichzeitige Mehrfachnutzung) bedarf – sowie die Mehrfachnutzung außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt – der gesonderten Vereinbarung. Bei einem Wechsel der (Betriebs-) Hardware ist die Software auf der bisher verwendeten Hardware zu löschen. Der Kunde ist berechtigt, eine Kopie der Software zu Archivierungszwecken anzufertigen, oder die Software auf die Festplatte des Computers zu kopieren und die Originaldatenträger zu archivieren.
- 4.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software ganz oder teilweise zu verleihen, oder zu vermieten, oder Unterlizenzen zu vergeben. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Kunden, erworbene Software (Kauf) unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung, der Bindung des Erwerbers an die geltenden Nutzungsbedingungen und nach Löschung notwendiger Vervielfältigungsstücke weiter zu veräußern. Im Falle der Veräußerung sind Océ unverzüglich Name und Anschrift des Erwerbers schriftlich bekannt zu geben.
- 4.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu bearbeiten, zurück zu entwickeln (reverse engineering), zu dekompilem, zu disassemblieren oder auf andere Weise zu versuchen, den Quellcode der Software zugänglich zu machen, die Software zu übersetzen oder davon abgeleitete Produkte zu erstellen, die Software zu kopieren, außer er wird hierzu durch Océ berechtigt oder es entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Software. In diesen Fällen hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass die beschränkte Nutzungsberechtigung im Sinne dieses Vertrages vollinhaltlich mit übertragen wird.
- 4.5. Der Kunde erkennt an, dass die Software in all ihren Teilen urheberrechtlich schutzfähig und geschützt ist und alle Urheberrechte daran Océ oder deren Lizenzgebern zustehen.
- 4.6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten für (mit-)überlassene Benutzer- und Bedienungsdokumentationen entsprechend. Océ ist berechtigt, eine Dokumentation in elektronischer Form und in Deutsch oder Englisch zu überlassen.
- 4.7. Im Falle einer Vertragsverletzung, insbesondere der vorstehenden Bestimmungen, ist Océ unter anderem berechtigt, Unterlassung, gegebenenfalls Überlassung oder Vernichtung rechtswidrig hergestellter Vervielfältigungsstücke, sowie Schadensersatz zu verlangen. Das Recht von Océ, das Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung zu kündigen bzw vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.
- 4.8. Océ schuldet nicht die Überlassung oder Offenlegung des Quellcodes der Software.
- 4.9. Eine Verpflichtung von Océ zur Weiterentwicklung der überlassenen Software besteht nicht.
- 4.10. Urhebervermerke, Seriennummern und sonstige der Identifikation dienende Merkmale dürfen vom Kunden nicht entfernt werden und sind bei der zulässigen Vervielfältigung unverändert zu übernehmen.
- 4.11. Einen in der Software integrierten Kopierschutz wird Océ im Falle des beabsichtigten Wechsels der Betriebshardware oder einer beabsichtigten Veräußerung ändern oder aufheben.

5. Servicevertrag

5.1. Das jeweils geltende Serviceentgelt ändert sich (i) ab 1. Jänner eines jeden Jahres im gleichen Verhältnis wie sich der jeweils ermittelte Verbraucherpreisindex 2010 verändert hat sowie (ii) um etwaige Steigerungen der Ersatzteil-, Arbeits-, Weg- und Fahrtkosten.

5.2. Der Standard-Servicevertrag umfasst:

- (a) Service (= Maßnahmen betreffend Hard- und Software zur Bewahrung des Sollzustandes eines Systems);
- (b) Behebung von Störungen sowie Durchführung von Reparaturen die sich im Laufe der normalen Benutzung von Hard- und Software ergeben;
- (c) Ersatzteilkosten;
- (d) Arbeitskosten;
- (e) Weg- und Fahrtkosten zum Gerätestandort.

5.3. Folgende Leistungen sind im Standard-Servicevertrag nicht enthalten:

(a) die Behebung von Störungen, die durch unsachgemäße Behandlung (sachgemäße Behandlung: siehe Bedienungsanleitung), vermeidbare Verschmutzung, Verwendung von nicht durch Océ freigegebenen

Waren, durch mutwillige oder grob fahrlässige Zerstörung oder durch höhere Gewalt entstanden sind;

(b) Kosten für Geräteinstallationen, Abbau oder Standortwechsel;

(c) Arbeiten zum Austausch von Verbrauchsmaterialien;

(d) in PP/DP – Serviceverträgen: Verbrauchsmaterial wie Papier, Tinten, User Charge, Klebebänder, Haftklammern, etc.;

(e) in WFPS – Serviceverträgen: Verbrauchsmaterial wie Papier, Toner, Tinten, Entwickler, etc..

5.4. Umfang der Serviceleistungen für Software:

(a) Inhalt der Serviceleistung von Océ ist – vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen, im Rahmen eines gesonderten Softwarepflegevertrages – die Lieferung, nach Wahl von Océ auch in elektronischer Form,

von Updates (Fehlerkorrekturen und kleinere Funktionsverbesserungen einer Programmversion – neue Releasestände) und Installationshinweisen sowie die Unterstützung bei der Diagnose und Beseitigung

von auftretenden Störungen der im Servicevertrag bezeichneten Software. Océ übernimmt keine Gewähr für die ständige Funktionsfähigkeit der Software.

(b) Die Überlassung von Updates erfolgt nach Wahl von Océ durch Lieferung eines Datenträgers oder Ermöglichen eines Downloads; eine Installation der Updates ist nicht geschuldet. Océ wird den Kunden

jeweils über Inhalt und Verfügbarkeit von Updates und Upgrades der im Pflegevertrag bezeichneten Software informieren. Die Überlassung von Updates und Upgrades erfolgt entsprechend den für die ursprüngliche Programmversion getroffenen Vereinbarungen.

(c) Der Service wird nur für den jeweils neuesten und den diesem vorhergehenden Releasestand einer Programmversion und im Falle einer über Schnittstellen erweiterbaren Software nur bis zur Schnittstelle erbracht. Der Kunde ist insoweit verpflichtet, die ihm überlassenen Updates – soweit zumutbar – zu installieren und zu aktivieren. Océ trifft keine Haftung für Schäden aufgrund von nicht oder nicht ordnungsgemäß erfolgter Installation, Aktualisierung und/oder Aktivierung von Software – insbesondere Programmen zur Fehlerkorrektur – durch den Kunden.

(d) Im Rahmen der Störungsbeseitigung genügt die Entwicklung einer Umgehungslösung, soweit hierdurch die wesentlichen Funktionen der vertragsgegenständlichen Software zumutbar wiederhergestellt werden.

(e) Die Unterstützung bei der Störungsdiagnose und -beseitigung erfolgt vorrangig durch den telefonischen Servicedienst von Océ. Kann die Störung hierdurch nicht beseitigt werden, wird sich Océ bemühen, die

Störung – soweit möglich – durch Remote Diagnose, Lieferung eines Updates oder vor Ort beheben.

(f) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Océ bei in den Servicevertrag einbezogener Fremdsoftware bezüglich der Leistungserbringung auf die Mitwirkung des jeweiligen Herstellers angewiesen ist. Océ kann

insoweit gegebenenfalls nur eine Erstunterstützung bieten. Océ ist berechtigt, den Kunden hinsichtlich der weiteren Unterstützung bei der Diagnose und Störungsbehebung an den jeweiligen Hersteller, insbesondere – soweit vorhanden – an dessen telefonischen Servicedienst zu verweisen.

5.5. Der Leistungsumfang für andere Servicevertragsarten als den Standard-Servicevertrag ist der jeweils gültigen Preisliste zu entnehmen. Die Beschreibung des Leistungsumfanges in der jeweils gültigen Preisliste ist integrierter Bestandteil des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages.

5.6. Bei Standortwechsel der Hardware ist Océ berechtigt, den Pauschalpreis des All-In-Services neu festzulegen, wobei die jeweils gültigen Preise Anwendung finden.

5.7. Das Service wird während der normalen Arbeitszeit, ausgenommen Feiertage, Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr von Océ durchgeführt. Falls das Service auf Wunsch des Kunden zu einer anderen Zeit durchgeführt werden soll, gehen die Kosten zu Lasten des Kunden.

5.8. Océ ist berechtigt, aus anderen als in Punkt 5.6. angeführten Gründen den Preis für Serviceleistungen zu ändern und verpflichtet sich, den Kunden darüber mittels Brief zu verständigen. Will der Kunde diese Änderung nicht tragen, kann er innerhalb von 10 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes zum Ende des Monats den Standard-Servicevertrag kündigen; ansonsten tritt der neue Preis mit dem

der Verständigung durch Océ folgenden Monatsersten in Kraft.

5.9. Arbeitsleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. Angefangene halbe Stunden werden auf volle halbe Stunden aufgerundet. Von Océ nicht zu vertretende Wartezeit beim Vertragspartner gilt als Arbeitszeit. Reise und Anfahrtszeiten werden anteilig als Arbeitszeit abgerechnet. Spesen (Übernachtungs-, Reisekosten etc.) werden nach Aufwand berechnet.

5.10. Hat der Kunde keinen Servicevertrag, werden alle erbrachten Leistungen laut jeweils gültiger Preisliste verrechnet.

5.11. Océ ist berechtigt, zur Vornahme der geschuldeten Serviceleistungen Erfüllungsgehilfen einzuschalten. Im Rahmen der vertraglich geschuldeten und durch die vereinbarte Vergütung abgegoltenen Serviceleistungen entscheidet Océ nach eigenem Ermessen über den Einbau neuer oder neuwertiger Ersatz- oder Verschleißteile. Die Kosten für Verbrauchsmaterial (z. B. Papier, Toner) des Kunden, das während eines Serviceeinsatzes verbraucht wird, sind von Océ nicht zu ersetzen.

6. Materialliefervertrag

6.1. Zahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen netto Kassa nach Erhalt von Ware und Rechnung. Im Falle der Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt der Einzug dieser Beträge im jeweils auf der Rechnung angegebenen Zeitraum.

6.2. Bei Nichterreichung der vereinbarten Mindestabnahme pro Jahr durch den Kunden ist Océ berechtigt, entweder die Differenzmenge zu liefern und in Rechnung stellen, oder den vereinbarten Mengenrabatt im

Verhältnis zur tatsächlichen Abnahme zu senken und die Differenz nach zu verrechnen.

6.3. Der Kunde anerkennt die jeweils gültige Materialpreisliste. Im Falle von Preisänderungen seitens der Papierindustrie oder des Zulieferanten ist Océ berechtigt, die Preisänderungen im gleichen Ausmaß an den Kunden weiterzugeben. Die Änderung ist dem Kunden bekanntzugeben. Bei Preiserhöhung über diese nachweisbaren Prozente hinaus hat der Kunde das Recht, den Materialliefervertrag innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief aufzulösen.

6.4. Behältnisse von Verbrauchsmaterialien bleiben stets im Eigentum von Océ.

6.5. Bei Mängeln gilt Teil B Punkt 4. sinngemäß.

D. Besondere Bestimmungen für Werk- und Beratungsleistungen

1. Mitwirkungspflichten

1.1. Der Kunde hat einen geeigneten und hinreichend bevollmächtigten Mitarbeiter zu benennen, der Océ bei der Durchführung der Werk- und Beratungsleistungen als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

1.2. Der Kunde wird Océ sämtliche erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten – soweit gewünscht in schriftlicher Form – überlassen und Auskünfte erteilen. Soweit erforderlich, ist Océ Zugang zu den Geschäfts- und Betriebsräumen des Kunden zu gewähren.

2. Arbeitsergebnisse

2.1. Ist nichts Abweichendes vereinbart, erhält der Kunde an den Arbeitsergebnissen ein einfaches und nicht übertragbares Nutzungsrecht.

2.2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse über den internen Gebrauch hinaus zu verwenden oder – soweit dies nicht innerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung liegt – Dritten zugänglich zu machen.

2.3. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sämtliche sonstigen Unterlagen, welche Océ im Zuge der Erbringung von Werk- und/oder Beratungsleistungen übermittelt, stehen im (geistigen) Eigentum von Océ und dürfen daher ohne Zustimmung von Océ Dritten weder zugänglich gemacht, noch außerhalb der Geschäftsbeziehungen mit Océ verwendet oder verwertet werden.

3. Abnahme der Werkleistung

3.1. Der Kunde ist verpflichtet, vertragsgemäße Leistungen anzunehmen. Die Abnahme kann wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Auf Verlangen hat der Kunde die Abnahme schriftlich zu bestätigen.

3.2. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Anzeige der vertragsgemäßen Leistung widerspricht.

4. Mängelrechte bei Werkleistungen

4.1. Die Verjährungsfrist für Mängel an erbrachten Leistungen beträgt 6 Monate ab der Abnahme.

4.2. Tritt innerhalb der Verjährungsfrist ein Mangel auf, kann der Kunde Beseitigung des Mangels innerhalb angemessener Frist verlangen. Schlägt die Beseitigung fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Vertragspartner berechtigt, die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche gegen Océ wegen eines Mangels richten sich nach Teil A Punkt 7.

5. Vertragsgegenstand, Leistungsinhalt bei Beratungsleistungen

5.1. Im Rahmen der Beratung schuldet Océ die vereinbarte Unterstützung des Kunden.

5.2. Ist nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, schuldet Océ im Rahmen der Beratung kein bestimmtes Ergebnis und übernimmt keine Verantwortung bezüglich der Erreichung der vom Kunden gegebenenfalls verfolgten Ziele.